

Bebauungsplan Nr. 1, 3. Änderung

„Pähler Hart“

Präambel

Die Gemeinde Andechs erlässt aufgrund

- §§ 1, 1a, 2, 2a, 3, 4, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221);
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) v. 14.08.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S.250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371);
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) v. 22.08.1998, zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586)

diesen Bebauungsplan, der in seinem Geltungsbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1, 2. Änderung ersetzt, als Satzung.

Dieser Bebauungsplan besteht aus folgenden Teilen:

- Planzeichnung der Satzung in der Fassung vom 13.03.2025
- Textteil der Satzung (vorliegend)
- Begründung vom 13.03.2025

A. Festsetzung durch Planzeichnung

B. Nachrichtliche Übernahme und Hinweise durch Planzeichen

C. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1. WA – allgemeines Wohngebiet – gem. § 4 BauNVO
- 1.2. MI – Mischgebiet – gem. § 6 BauNVO
- 1.3. Im WA gem. § 4 BauNVO sind im nord- und ostseitig belichteten Keller- bzw. Sockelgeschoss nur die Tiefgarage sowie nicht störende gewerbliche Nutzungen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1. Die Wandhöhe wird von der festgesetzten Höhenkote gemäß Planzeichen A.6.1 bis zum Schnittpunkt der Außenfläche der Außenwand mit der Dachhautoberkante gemessen.
- 2.2. Aufschüttungen und Abgrabungen sind jeweils bis max. 1,5 m zur natürlichen Geländeoberfläche zulässig. Diese dürfen jedoch die zulässige Wandhöhe nicht vergrößern.
- 2.3. Die maximal zulässige Grundfläche darf für Anlagen gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO insgesamt bis zu einer Gesamt-GRZ von 0,8 überschritten werden.

- 2.4. Terrassen dürfen die Baugrenzen auf max. 1/3 der Gebäudelänge um max. 3,0 m überschreiten, Balkone jedoch nicht.

3. Bauliche und städtebauliche Gestaltung

- 3.1. Es sind keine Dacheinschnitte zulässig.

3.2. Dachgestaltung

- Dächer von Hauptgebäuden sind nur als Satteldach mit einer Dachneigung von 25 bis 35° zulässig, abweichend hiervon bei dem Gebäude mit einer max. GR von 650 nur 18-25°.
 - Dachüberstand: trauf- und giebelseitig mind. 0,60 bis max. 1,20 m.
 - zulässige Dachaufbauten: Je Gebäude ist nur ein Zwerchgiebel oder Standgiebel oder Gauben zulässig. Gauben sind entlang der Herrschinger Straße nur an der Straße abgewandten Seite zulässig.
 - Zwerchgiebel oder Standgiebel:
 - Diese sind mit max. Breite 6,00 m zulässig
 - Der Dachüberstand darf nicht größer wie der des Hauptdaches sein.
 - Der First muss unter dem First des Hauptdaches zurückbleiben.
 - Die Dachneigung ist mit einer max. Toleranz von 5° dem Hauptgebäude anzugleichen.
 - Giebelgaube/Schleppgauben/Dachflächenfenster:
 - Gauben sind erst ab 32° Dachneigung und nur als Giebelgauben zulässig.
 - Je Gebäudeseite sind max. 2 Gauben zulässig.
 - Gauben müssen mind. 4,00 m von der giebelseitigen Außenwand entfernt sitzen.
 - Die Breite der Gauben darf 2,00 m Außenmaß nicht überschreiten.
 - Gauben dürfen einen max. Dachüberstand von 25 cm umlaufend aufweisen.
 - Die Größe von Dachflächenfenstern darf max. 1,00 m x 1,30 m betragen.
 - Gauben und Dachflächenfenster müssen einen Abstand von mind. 4,00 m voneinander haben.
 - Die Oberkante von Gauben und Dachflächenfenstern muss mind. 50 cm unter dem First des Hauptdaches zurückbleiben und in einer Ebene angeordnet sein.
- 3.3. Es sind nur rote/rotbraune Dacheindeckungen und graue oder begrünte Satteldächer zulässig.
- 3.4. Die Traufe (Dachrinne) muss durchlaufend ausgebildet sein, ausgenommen hiervon ist der Bereich des Zwerchhauses bzw. des Standgiebels. Der First muss durchlaufend ausgebildet sein.
- 3.5. Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren müssen mit ihrem Neigungswinkel dem des Daches entsprechen und ihre Oberfläche darf maximal 0,25 m über die Dachhaut hervortreten. Gebäudeunabhängige Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren sind unzulässig.
- 3.6. Stützmauern, die der Abstützung des Geländes dienen, sind auch außerhalb der Baugrenzen bis zu einer Höhe von 1,20 m, ggf. zzgl. Absturzsicherung, zulässig.

4. Garagen/Stellplätze und Nebengebäude

- 4.1. Abweichend von der Stellplatzsatzung der Gemeinde Andechs ist bei Vorlage eines geeigneten Mobilitätskonzepts ausnahmsweise eine Reduzierung auf weniger als einen Stellplatz je Wohnung möglich.
- 4.2. Garagen sind nur als Tiefgaragen in den Bauräumen und Flächen für Tiefgaragen zulässig. Tiefgaragenzufahrten müssen entweder in das Hauptgebäude integriert sein oder mit einem Gebäude eingehaust werden, das 3,00 m hinter der straßenseitigen Vorderkante des Hauptgebäudes zurückbleiben muss.
- 4.3. Offene Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen oder in den Flächen für Stellplätze zulässig.
- 4.4. Nebengebäude sind nur in mindestens 15 m Entfernung von der Herrschinger Straße zulässig und dürfen eine Größe von maximal 25 m² je Wohngebäude aufweisen.
- 4.5. Die Errichtung von Mobilfunkanlagen als Nebenanlagen i. S. von § 14 Abs. 1 BauNVO ist unzulässig.
- 4.6. Zufahrten, Stellplätze und Wege sind mit wasserdurchlässigem Belag auszuführen.

5. Grünordnung und Artenschutz

- 5.1. Koniferen wie z. B. Thuja, Fichte, Zypresse und Tanne sind nicht zulässig.
- 5.2. Pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum I. oder II. Wuchsordnung zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. 50 % der zu pflanzenden Bäume dürfen durch je 2 regionaltypische Obstbäume in Hochstammqualität ersetzt werden. Für alle zu pflanzenden Bäume I. und II. Ordnung gilt als Mindestgröße ein Stammumfang von 18 bis 20 cm, für Bäume III. Ordnung und Obstbäume 14 bis 16 cm. Vorhandene Bäume werden angerechnet, sofern sie den genannten Kriterien entsprechen. Die Pflanzungen haben spätestens in der auf die Nutzungsaufnahme folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen.
- 5.3. Auf dem Grundstück Fl. Nr. 222 sind mindestens 2 der gemäß C.5.2 zu pflanzenden Bäume zwischen der Herrschinger Straße und dem Bauraum zu pflanzen.
- 5.4. Nicht überbaute Tiefgaragen und Gebäudeteile sind mit mindestens 0,80 cm durchwurzelbarem Substrat zu überdecken.
- 5.5. Im Außenbereich sind ausschließlich Natrium-Niederdruckdampflampen oder LEDs mit bernsteingelber oder warmweißer Farbe (Farbtemperatur max. 2.700 K) zulässig, um negative Auswirkungen auf die Insektenfauna zu minimieren. Es sind vollabgeschirmte, eingekofferte Leuchtstrukturen zu verwenden, die möglichst tief anzubringen sind und möglichst durch einen Bewegungsmelder gesteuert werden.

6. Einfriedung

- 6.1. Einfriedungen sind nur südlich der Verlängerung der Baulinie gem. Planzeichen A.4.2 zulässig.

7. Immissionen

- 7.1 Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden gilt: Im gesamten Planungsgebiet innerhalb eines senkrechten Abstands von 70 m zur Straßenmitte der St 2067 sind Wohnungsgrundrisse so zu planen, dass Fenster zur Belüftung von Schlaf- und

Kinderzimmern in den von der Staatsstraße abgewandten Fassaden liegen. Wo eine Grundrissorientierung nicht möglich ist, kann bei Schlaf- und Kinderzimmern, die ausschließlich über ein zur Straße gerichtetes Fenster belüftet werden können, mindestens ein Fenster pro Raum mit einer schalldämmenden Lüftungseinrichtung ausgestattet werden. Alternativ ist mindestens ein Fenster pro Aufenthaltsraum mit einer geschlossenen Verglasung (Wintergartenkonstruktion oder (teil) verglaste Balkone bzw. Vorbauten) zu umbauen. Diese Einrichtungen dürfen die Schalldämmung der Außenhaut nicht mindern.

D. HINWEISE

0. Allgemeines

- 0.1 Auf die Gültigkeit der Satzungen über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe, über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder und über die Gestaltung und Ausführung von Einfriedungen der Gemeinde Andechs wird hingewiesen.

1. Erschließung (Ver- und Entsorgung, ohne Verkehr)

1.1 Trinkwasserversorgung

- 1.1.1 Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage der AWA-Ammersee, Wasser- und Abwasserbetriebe gKU anzuschließen.
- 1.1.2 Bei der Auswahl der Rohrwerkstoffe für die Hausinstallation ist die korrosionschemische Beurteilung des Trinkwassers zu berücksichtigen.

1.2 Löschwasserversorgung

- 1.2.1 Die Löschwasserversorgung ist durch das bestehende Wasserversorgungsnetz der AWA Ammersee, Wasser- und Abwasserbetriebe gKU gesichert.
- 1.2.2 Entsprechende Hydranten zur Entnahme des Löschwassers sind im Bereich der bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen des Herrschinger Straße und der Gartenstraße vorhanden.

1.3 Abwasserentsorgung

- 1.3.1 Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der AWA Ammersee, Wasser- und Abwasserbetriebe gKU vor Bezug anzuschließen.
- 1.3.2 Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten. Zwischenlösungen sind nicht zugelassen.

1.4 Oberflächenwasserbeseitigung

- 1.4.1 Die geplanten Maßnahmen können durch wild abfließendes Wasser betroffen sein und bewirken selbst auch Veränderungen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass es für die bestehende Bebauung wie auch für künftige Bebauung bei Starkniederschlägen zu keinen belästigenden Nachteilen kommt. Auf Art. 37 WHG wird hingewiesen.
- 1.4.2 Alle Bauvorhaben sind gegen Hang- und Schichtwasser zu sichern. Gegen ggf. auftretendes Schicht- bzw. Grundwasser ist jedes Bauvorhaben bei Bedarf zu sichern. Keller und Lichtschächte sind wasserdicht auszubilden.

- 1.4.3 Sofern die Anwendungsvoraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV vom 01.10.2008 erfüllt und die zugehörigen Technischen Regeln beachtet werden, sind derartige Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser genehmigungsfrei. Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist über die belebte Bodenzone zu versickern. Die Technischen Regeln zur Versickerung sind zu beachten und ausreichende Flächen hierfür vorzusehen. Lt. Baugrundgutachten des Büros Cristall-Geotechnik, Utting vom 08.08.2007 ist die Versickerung von Niederschlagswasser nur bedingt möglich. Der überwiegende Teil ist über Rückhalteeinrichtungen (als Regenwasserzisternen) auf den einzelnen Bauparzellen zurückzuhalten und verzögernd in den Kienbach abzuleiten. Abwasserableitung, Schmutzwasserableitung und Niederschlagswasser-beseitigung, siehe Anlage zur Begründung Steinbacher Consult vom 29.04.2013.
- 1.4.4 Bei Einreichung eines Bauantrages bei der Gemeinde Andechs ist ein von der AWA Ammersee genehmigter Wasserver- und –entsorgungsplan vorzulegen.
- 1.4.5 Für Bauwasserhaltungen und Bauten im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Starnberg zu beantragen.
- 1.5 Stromversorgung Die mit Erdbewegungen beauftragten Firmen sind anzuhalten, sich vor Beginn der Bauarbeiten über eventuell vorhandene Versorgungsleitungen im Kundencenter der Bayernwerke in Penzberg zu informieren.
- 1.6 Telekommunikationsanlagen. Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden. Die mit Erdbewegungen beauftragten Firmen sind anzuhalten, sich vor Beginn der Bauarbeiten mit der Deutschen Telekom abzustimmen.

2. Verkehr

- 2.1 Im Bereich der Sichtdreiecke dürfen keine genehmigungsfreien Bauten oder Stellplätze errichtet werden und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die eine Höhe von 0,80 m über die Fahrbahnebene überschreiten. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtdreiecke sind mit dem staatl. Bauamt Weilheim, Abt. Straßenbau abzustimmen.
- 2.2 Die Zufahrten der Grundstücke müssen so gestaltet werden, dass ein Vorwärtseinfahren in die Staatsstraße STA 2067 möglich ist. Auf den Grundstücken sind Wendemöglichkeiten zu schaffen. Die Zufahrten sind ausreichend zu befestigen und mit einem wasserdurchlässigen oder gleichwertigen Belag zu versehen. Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswässer aus den Grundstücken zugeführt werden (Art. 19 BayStrWG unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs i. V. m. den Zufahrtenrichtlinien).

Im Einmündungsbereich der Zufahrt darf auf eine Länge von mind. 5,00 m die Längsneigung 3,0 % nicht übersteigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 FStrG bzw. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG). Für die einzelnen Zufahrten sind Sichtfelder gemäß RAS K1 (3 m/70 m bei 50 km/h) freizuhalten.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Durch die bestehende Landwirtschaft und den damit verbundenen Verkehr ist mit Geruchs-, Staubund Lärmemissionen zu rechnen, gleiches gilt für die St 2067 (Herschinger Straße) als Ortsdurchgangsstraße.
- 3.2 Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ist darauf zu achten, dass die lärmbeaufschlagten Außenflächen (bei Dachgeschossausbau einschließlich der Dachhaut) schutzbedürftiger Räume ein resultierendes bewertetes Schalldämm-Maß entsprechend der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ aufweisen. Zusätzlich ist das Maximalpegelkriterium gemäß Anhang B.2 der DIN 4109 zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Für den Schallschutz ist der Entwurfsverfasser verantwortlich.

4. Altlasten

- 4.1 Zur Auffüllung des Geländes darf nur nicht verunreinigter und natürlicher Bodenaushub ohne Humus verwendet werden, der nachweislich nicht aus Altlastenverdachtsflächen stammt.
- 4.2 Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt, so ist dessen Ausmaß umgehend von einem einschlägigen Ingenieurbüro durch horizontale und vertikale Abgrenzung zu bestimmen und dem Landratsamt mitzuteilen.

5. Denkmalschutz

- 5.1 Für Bodeneingriffe jeder Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
- 5.2 Archäologische Bodenfunde sind gem. Art. 8 DSchG meldepflichtig.
- 5.3 Hinsichtlich des denkmalgeschützten Gebäudes Nr. D-1-88-117-35 (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege) auf Fl. Nr. 223, Herschinger Straße 21 gelten folgende Regelungen: - Konkrete Planungen müssen – im Rahmen einer Umnutzung – mit dem Landesamt für Denkmalschutz abgestimmt werden. Die gestalterischen Festsetzungen gelten nicht für denkmalgeschützte Gebäude, diese regeln sich vorrangig nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG).
- 5.4 D-1-8033-0021: Das Planungsgebiet liegt an einer Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück Gauting – Kempten), die als Bodendenkmal gelistet ist. Im Bereich bzw. im Umfeld dieser Straße sind neben Pflasterungen, Fahrrinnen etc. vor allem Materialentnahmegruben sowie unter Umständen Siedlungen und Gräber frühgeschichtlicher Zeitstellung zu vermuten, die sich häufig an dem Straßenverlauf orientierten.

6. Grünbereiche und Schutzzonen

- 6.1 Bei Baumaßnahmen ist gemäß DIN 18.920 der Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen sicherzustellen.
- 6.5 Pflanzvorschläge Bäume und Obstgehölze
 - 6.5.1 Vorschläge für Liste zulässiger Obstgehölze:

Eignung aufgrund allgemeiner Robustheit

<i>Botanischer Name</i>	<i>Deutscher Name</i>	<i>Reife</i>
Malus domestica (Apfel)	Boskop*	Sept./Okt.
triploid – brauchen Bestäubersorte	Bohnappel	Okt./Nov.
	Jakob Fischer*	September
	Kardinal Bea	Oktober
	Rote Sternrenette	Mitte Oktober
	Danziger Kant	Sept./Okt.
Pyrus communis (Birne)	Gute Luise v. Avranches	Sept.
	Gute Graue	Sept.

6.5.2 Vorschläge für Liste zulässiger Bäume für andere Bereiche:

<i>Botanischer Name</i>	<i>Deutscher Name</i>	<i>Geeignet für:</i>	<i>Wuchs:</i>
Acer campestre	Feld-Ahorn	TG, Straße, Stellplätze	15 m, Ordnung II
Alnus glutinosa/incana	Schwarz-/Grauerle	Nass-Bereiche	6 – 10 m, Ordnung II
Prunus avium	Vogel-Kirsche	Nass-Bereiche	6 – 11 m
Sorbus torminalis	Elsbeere	Gartenbereich, nicht an Stellplätzen	6 – 11 m
Tilia cordata	Winter-Linde	Gartenbereich, nicht an Stellplätzen	Ordnung II
Ulmus laevis	Flatter-Ulme	Gartenbereich, Straße, Stellplätze	Ordnung II
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Straße, Stellplätze	Ordnung I

7. Abfall- und Müllbeseitigung

Die Verpflichteten haben die Abfallbehältnisse vor der für das Abholen festgesetzten Zeit geschlossen an der Bürgersteigkante der Fahrbahn oder, wo kein Bürgersteig vorhanden ist, am äußersten Rand der Straße oder an einem zur Abholzeit zugänglichen Ort (z.B. Bereitstellungspunkte an der Panoramastraße), der nicht mehr als 5m vom Garteneingang entfernt ist, bereitzustellen und unverzüglich nach deren Entleerung an ihren Standort zurückzubringen. Fahrzeuge oder Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.

8. Artenschutz

- 8.1 Sind von einem Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt (§ 44 BNatSchG), so bedarf es einer isolierten Befreiung durch die Regierung von Oberbayern. Eine Kontaktaufnahme mit der UNB ist in diesen Fällen erforderlich.
- 8.2 Rodungen, Gehölzrückschnitte bzw. auf den Stock setzen von Gehölzen sowie Baufeldräumungen sollen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln (1.10. – 28.02.) vorgenommen werden. Andernfalls ist sicher zu stellen, dass keine brütenden Vögel oder andere geschützte Arten betroffen sind (z. B. durch ökologische Baubegleitung während der Baufeldräumung).

8.3 Vor dem geplanten Abriss bzw. der Instandsetzung eines Altgebäudes ist durch eine fachkundige Person der Altbestand auf Fledermäuse hin abzusuchen. Treten Fledermäuse auf, so ist der Fortbestand der lokalen Population über entsprechende CEF-Maßnahmen sicher zu stellen (z. B. „Fledermauskästen“).

9. Klimaschutz

Die nach Süden orientierten Giebelflächen ermöglichen eine passive Nutzung der Sonnenenergie über Glasflächen und Speicherwände. Außerdem sind bevorzugt Kollektorelemente in der Fassade und in den Brüstungs- und Balkongeländern einzufügen.

10. Erschließung

Oberirdische Kabelverteilerschränke müssen so aufgestellt werden, dass diese über öffentliche Flächen zugänglich sind und in der Flucht der Einfriedung liegen. Die Aufstellung soll auf Privatgrund erfolgen.

11. Spartengespräche

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist ein Gespräch mit allen Sparten durchzuführen

V. Verfahrensvermerke

Der Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde vom Gemeinderat am 21.11.2023 gefasst und am ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs.1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat am gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 3 Abs.2 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom erfolgte mit Schreiben vom (§ 4 Abs.2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes in der Fassung vom, zuletzt geändert am, wurde vom Gemeinderat am gefasst (§10 Abs.1 BauGB).
ausgefertigt:

Andechs, den

.....
Georg Scheitz, Erster Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am ; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom, zuletzt geändert am in Kraft. (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Andechs, den

.....
Georg Scheitz, Erster Bürgermeister